

Gemeinde Pfaffing
Landkreis Rosenheim



**Satzung für die offene Jugendarbeit
der Gemeinde Pfaffing**

Satzung für die offene Jugendarbeit der Gemeinde Pfaffing

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Pfaffing folgende Satzung.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Pfaffing betreibt in Pfaffing einen Jugendtreff in Selbstverwaltung, dessen Träger die Gemeinde ist. Der Jugendtreff ist eine öffentliche Einrichtung für Jugendlichen der Gemeinde Pfaffing.

§ 2 Zweck der Einrichtung

- (1) Der Jugendtreff und die dazugehörigen Außenanlagen dienen der offenen Jugendarbeit. Der Jugendtreff ist in einem Wohncontainer untergebracht und steht grundsätzlich allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 18. Lebensjahr offen.
- (2) Der Betrieb der Einrichtung ist nicht auf Gewinn gerichtet. Eventuelle Gewinne werden wieder dem Jugendtreff zugeführt.
- (3) Parteipolitische Veranstaltungen sind nicht erlaubt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Mit der Einrichtung wird Jugendlichen die Möglichkeit geboten, ihre Freizeitgestaltung eigenverantwortlich und selbstständig gestalten zu können. Die Einrichtung dient den Jugendlichen als Raum für soziale Kontakte, Eigeninitiative und Aktivitäten der Jugendlichen sind gefordert und werden gefördert.
- (2) Die Jugendlichen übernehmen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Vereinbarungen mit der Gemeinde die Gestaltung der Jugendtreffs selbst.
- (3) Inhalte und Aktivitäten sollen sich an den aktuellen Bedürfnissen der Jugendlichen orientieren. Aktivitäten dürfen dem pädagogischen Konzept sowie der Vereinbarungen und der Hausordnung nicht widersprechen.

§ 4 Organisation und Verwaltung der Einrichtung

Um die aufgabengerechte Mitbestimmung und Selbstverwirklichung der Jugendlichen zu ermöglichen, delegiert die Gemeinde die Organisation und Verwaltung der Einrichtung auf folgende Organe und Personen:

- 1) Vollversammlung der Jugendlichen
- 2) Vorstandschaft
- 3) Beirat

§ 5 Vollversammlung der Jugendlichen und Vorstandschaft

- (1) Die **Vollversammlung** (VV) besteht aus allen Jugendlichen, die den Jugendtreff regelmäßig nutzen. Sie tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Einladung zur VV erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Terminbekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Jugendheim und Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde.
- (3) Stimmberechtigt sind Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren, die den Jugendtreff regelmäßig besuchen. (Im Zweifelfall entscheidet der Vorstand zusammen mit der Jugendbeauftragten über die Stimmberechtigung). Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Besucher anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die VV wählt eine Vorstandschaft mit mindestens **5** und bis zu **7** Jugendlichen. Die Wahlen finden einmal pro Jahr statt. Wenn zwischen den Wahlen ein Vorstandsmitglied ausscheidet, bedarf es keiner Nachbenennung solange noch **fünf** Vorstandsmitglieder zu Verfügung stehen. Sollte die Zahl **fünf** unterschritten werden, muss innerhalb von vier Wochen eine entsprechende Anzahl von Jugendlichen vom Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat nachbenannt werden. Bleiben vom gewählten Vorstand weniger als **drei** Jugendliche übrig, muss binnen 4 Wochen eine Neuwahl stattfinden.
- (5) Die Vorstandschaft wählt aus Ihren Reihen die Vertreter in den Beirat. Mindestens ein Mitglied der Vorstandschaft sollte der Altersgruppe der 14 bis 16 Jährigen angehören. Bei Bedarf und wenn genügend Jugendlichen mitwirken wollen, können auch Vertreter gewählt werden.
- (6) Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pfaffing analog.

§ 6 Aufgaben der Vorstandschaft

Aufgaben der Vorstandschaft sind:

- sie hat für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes im Jugendtreff zu sorgen. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz sind unverzüglich im Beirat zu beraten und zu entscheiden.
- sie macht Vorschläge für die Gestaltung des Jugendtreffs.
- sie ist schlüsselverantwortlich. Die schlüsselverantwortlichen Jugendlichen sind für die Einhaltung der Öffnungszeiten und die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Alle Schlüsselinhaber sind bei der Gemeinde Pfaffing aktenkundig zu führen.
- sie sorgt zusammen mit allen Besuchern für die Einhaltung der Vereinbarungen und der Hausordnung.
- sie und alle Besucher sind für die Ordnung und Pflege des Jugendtreffs im Innen- und Außenbereich selbst verantwortlich.
- sie nimmt das Hausrecht wahr.
- sie stimmt sich regelmäßig, insbesondere wenn Schwierigkeiten auftreten, mit dem Beirat ab.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat ist das beratende Gremium für die offene Jugendarbeit und den Jugendtreff.

(2) Der Beirat besteht aus:

- a) dem ersten Bürgermeister / bzw. dessen Stellvertreter
- b) der Jugendbeauftragten der Gemeinde / bzw. deren Vertretung
- c) zwei Gemeinderäten
- d) zwei Vertretern des gewählten Vorstandes des Jugendtreffs
- e) drei Vertreter der Eltern

Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. ernannt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

§ 8 Aufgaben des Beitrags

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Jugendlichen;
- b) Mitwirkung bei wichtigen Regelungen (Hausordnung, Vereinbarungen, Konzept usw.);
- c) Mittlerrolle zwischen Jugendtreff, Gemeinde und Eltern;
- d) Vermittlung bei Konflikten (im Jugendtreff und mit Nachbarn);
- e) Vorbereitung von Gemeinderatsbeschlüssen, die den Jugendtreff und die offene Jugendarbeit betreffen;
- f) trifft Entscheidungen über längerfristige Hausverbote;
- g) trifft sich mindestens zweimal pro Jahr
- h) über Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 9 Gemeindeverwaltung

- (1) Allein die Gemeinde vertritt den Jugendtreff nach Außen. Sie beschließt über die Konzepte der offenen Jugendarbeit.
- (2) Die Gemeinde hat das Vetorecht bei allen Entscheidungen der Vorstandschaft des Jugendtreffs, oder wenn gegen die Hausordnung, das Jugendschutzgesetz und wichtige Interessen der Öffentlichkeit verstoßen wird.
- (3) Die Gemeinde kann Hausverbote, die länger als 6 Monate dauern, aussprechen.
- (4) Die Gemeinde überprüft die sachgerechte Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.
- (5) Die Gemeinde kann von der Vorstandschaft des Jugendtreffs und dem Beirat Rechenschaftsberichte anfordern.
- (6) Die Gemeinde berät über die jährlich aufzustellenden Mittel des Jugendtreffs und unterstützt den Beirat bei der Leitung des Jugendtreffs und informiert die Öffentlichkeit durch regelmäßige Publikationen im Gemeindeblatt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom	gültig ab	Änderungen
11.10.2004	13.10.2004	Neuerlass